

**Ordnung
zur Änderung der Ordnung des Fachbereichs Biologie vom 18. Oktober 2002
vom 26. Januar 2006**

Aufgrund des Art. 44 Abs. 1 Satz 1 der Verfassung der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 25. März 2002 (AB Uni 2002/3, S. 32) hat der Fachbereich Biologie der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster die folgende Fachbereichsordnung erlassen:

Artikel I

Die Ordnung des Fachbereichs Biologie der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 18. Oktober 2002 (AB 2002/15) wird wie folgt geändert:

§ 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Das Dekanat besteht aus der Dekanin/dem Dekan als Vorsitzende/Vorsitzendem sowie drei Prodekaninnen/Prodekanen. Eine Prodekanin/Ein Prodekan ist mit Aufgaben insbesondere im Bereich der Studienorganisation, der Studienplanung und den berufspraktischen Tätigkeiten zu betrauen (Studiendekanin/Studiendekan). Eine Prodekanin/Ein Prodekan ist mit den Aufgaben der Finanz- und Haushaltsplanung und eine Prodekanin/ein Prodekan ist mit den Aufgaben im Bereich Bau und Struktur zu betrauen. Eine der Prodekaninnen/Einer der Prodekane, die/der dem Kreis der Professorinnen/Professoren innerhalb der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer angehören muss, wird zur Vertreterin/zum Vertreter der Dekanin/des Dekans gewählt“.

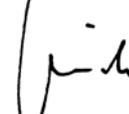
Artikel II

Die vorstehende Ordnung tritt mit Wirkung vom 01. Oktober 2005 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Biologie vom 07. Dezember 2005.

Münster, den 26. Januar 2006

Der Rektor



Prof. Dr. Jürgen Schmidt

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 26. Januar 2006

Der Rektor



Prof. Dr. Jürgen Schmidt